

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und die Umgegend.

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nro. 1.

Sonntag, den 1. Dezember 1839.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonntag und Mittwoch. Der Preis des ganzen Jahrgangs ist 2 fl. Einrückungsgebühr 2 Kreuzer für die Zeile. Anzeigen, welche an genannten Tagen in das Blatt aufgenommen werden sollen müssen den Tag vorher, und zwar spätestens bis 12 Uhr Mittags, der Druckerei übergeben seyn. Plangemäße Beiträge sind willkommen, und werden nach Umständen honorirt. Anonyme Zusendungen werden nicht aufgenommen, unfrankirte zurückgewiesen. Man kann sich täglich abonniren.

Ämtliche Verfügungen.

Die K. Regierung des Neckar-Kreises.

Nach einer dem Königl. Ministerium des Innern zugekommenen Mittheilung des Königl. Justiz-Ministeriums hat bisher hinsichtlich des in dem §. 18. Absatz 2. der Kgl. Verordnung v. 19 Juni 1808 (Reg. Bl. pag. 316.) bezeichneten vorbereitenden Verfahrens bei der Mundtodterklärung von Verschwendern, eine Ungleichheit statt gefunden, indem dasselbe in einigen Bezirken von den Polizei-Ämtern, in den meisten dagegen von den Bezirks-Gerichten vorgenommen wurde.

Nachdem sich nun das K. Ministerium des Innern nach dem Antrag des Civil-Senats des Königl. Obertribunals dahin vereinigt hat, daß nach dem Geist der bestehenden Ressort-Verhältnisse, und aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit jene der Mundtodterklärung vorangehenden Einleitungen den Bezirks-Gerichten zu überlassen sind, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß die Untersuchung und Bestrafung des Polizei-Vergehens der Wothie auch dann, wenn Letztere zu dem Prodigalitäts-Verfahren Anlaß gegeben hat, aber bei diesem zur Kenntniß der Behörden gekommen ist, nach Artikel 24. 90. und 92. des Polizeigesetzes vom 2ten Octbr. 1839 der betreffenden Polizei-behörde zukommt, und daß die in Gemäßheit der K. Verordnung vom 19. Juni 1808. gegen Verschwender zu verfügenden Thurmstrafen als in der Strafe der Wothie begriffen, anzusehen ist, so wird solches dem K. Oberamt zur Nachachtung und zur Bekanntmachung die ihm nachgesetzten Ortspolizei-Behörden zu erkennen gegeben.

Ludwigsburg den 12. Nov. 1839.

Vorstehende höchste Verfügung wird den Ortspolizei-Behörden hiedurch zur Kenntniß gebracht.

Waiblingen den 23. Novbr. 1839.

Königliches Oberamt. Wirth.

Waiblingen. Die Ortsvorsteher des diesseitigen Bezirkes werden aufgefordert, die Sportelurkunden vom 1. Septbr. bis letzten Novbr. d. J. bei Vermeidung eines Wartboten, unfehlbar mit Ablauf der ersten 8 Tage des künftigen Monats Dezember an die unterzeichnete Stelle einzusenden.

Den 29. November 1839.

K. Oberamt. Wirth.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Aufforderung an die Einwohnerchaft.) Da in der letzten Woche die Sicherheit des Eigenthums mehrfach gestört worden ist, so sieht sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt

- 1.) Die Einwohner aufzufordern, daß sie alle verdächtige Vorfälle und namentlich alle zur Entdeckung der Diebe führenden Umstände unverweilt der Behörde anzeigen möchten.
- 2.) an die gesetzlichen Bestimmungen, wonach Fremde nicht ohne Anzeige beherbergt und Wandergesellen und andere Dienstboten bei dem Stadtschultheißen-Amt angemeldet werden müssen, zu erinnern und Jeden vor Uebertretungen, welche bestraft werden müßten, zu warnen.
- 3.) die Eltern und Dienstboten dafür verantwortlich zu machen, daß sie dem ohnehin so nachtheiligen Nachschwärmen der jungen Leuten Schranken setzen und dafür sorgen, daß ihre Kinder und Dienstboten längstens um 10 Uhr Nachts nach Hause gehen.

Den 24. Nov. 1839.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Am Schmiedemer Weg liegt Grabenerde, welche als Dung sehr gut zu benützen ist. Die benachbarten Güterbesitzer werden daher aufgefordert, solche bald möglichst wegführen zu lassen.

Den 29. Nov 1839

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Da das sogenannte Raubsperrren, welches neuerdings innerhalb Eters häufiger vorkommt, den Straßen und dem Pflaster große Nachtheile bringt, so wird die Bestimmung der K. Wegordnung v 23. Oct. 1808 in Erinnerung gebracht, wonach Fuhrleute, welche nicht mit dem Schleiftrog sperren, mit 3 fl. 15 kr. Strafe zu belegen sind.

Den 29. Nov. 1839

Stadtschultheißenamt.

Privat-Bekanntmachungen.

Waiblingen. Für die durch Brand verunglückte Bernbacher ist bis jetzt bei mir eingegangen. von der Gemeinde Schwaidheim 4 fl. von Hr. Pfr. N. in N. 1 fl. 20 kr., von Hr. Pfr. H. in N. 1 fl. 20 kr., von der Gemeinde Burgstall, Amts Marbach 3 fl. 30 kr., von Hr. Pfr. Gam daselbst 1 fl. 20 kr., von der Gemeinde Refarrems 13 fl. 32 kr. Ich danke herzlich für diese Beiträge und hoffe, daß Gott noch ferner mildthätige Herzen erwecken werde, welche diese große Noth zu mildern suchen.

Den 30. Nov. 1839.

Dec. Werner.

Waiblingen. (Geld-Antrag.) Gegen annehmbare Versicherung 5 bis 600 fl. à 4½% 350 fl. 300 fl. 300 fl. 200 fl. à 5% und bis Lichtmeß 200 fl.

J. Friedr. Stüber, jun.

Waiblingen. (Wohnungsveränderung.) Dem hiesigen und auswärtigen verehrungswürdigen Publikum mache ich hiemit die ergebenste Anzeige, daß ich nun im Hause des Hr. Wagnermeister Kubule wohne. Zu geneigten Aufträgen, die ich stets prompt und billig ausführen werde, empfehle ich mich bestens.

David Wurster, Schneidermeister.

G ü t e r = V e r

Verkäufer.	Käufer.	Beschreibung des Guts.
Stadtpflege	Dan. Arnold	Die Hälfte an 1 Viertel 1/2 Achtel Steinbruch an der Korber Staig.
Pbl. Fried. Doblers Wt. Georg Jäger Weber.	Christine Böhringer. noch kein An- käufer.	Haus und Scheuer am Schmiedemer Weg. 1 Viertel 1/2 Achtel Acker im obern Kostisol.
Friedrich Su- torius Bäl.	noch kein An- käufer.	ein halbes Haus in der kurzen Gasse.

30. Dezember.

rath Künzer
kann ein vor-
läufiger Kauf
abgeschlossen
werden.
mit Hr. Stadt-
rath Künzer
kann ein vor-
läufiger Kauf
abgeschlossen
werden

Stuttgart. Bey Unterzeichnetem ist stets
reinschmeckender Fruchtbranntwein und feiner
Zimmet-Liquer so wie auch blauer braunschwei-
ger Cichorie das Pfund zu 8 fr. zu haben.

Emil Rheinwald,
Tübinger Straße No. 3.

Waiblingen. (Wohnung zu vermie-
then.) Bei Unterzeichnetem ist auf Lichtmess
ein angenehmes Logis, bestehend in 1 oder 2
heizbaren Zimmern, Küche, nebst Kammer zu
beziehen.
Ludwig Frij, Bäckermeister.

Ein Reise-Abenteuer des Kaisers von Rußland.

Auf der letzten Reise des Kaisers Nikolaus
nach Berlin, von wo er seine Gemahlin abholte,
stieg er mit seinem Adjutanten aus dem Wagen
um eine Strecke zu Fuß zu gehen, und beide
schlugen einen Seitenweg ein. Sie kamen an
einen etwas breiten Feldgraben, worüber ein
Baumast lag, der ziemlich dünne war und sehr
gebrechlich schien. Der Kaiser äußerte hier ge-
gen seinen Adjutanten, daß er dieser elenden
Brücke unmöglich sein gewichtiges Leben an-
vertrauen könne, und da sie nicht weit davon
entfernt einen Bauersmann sahen, so riefen sie
ihn herbei, und der Kaiser fragte ihn, ob er

ihn wohl für einen Friedrichs'dor durch den
Graben an's andere Ufer tragen wollte. Der
Bauer war hierzu sehr gern bereit, und trug ihn
auf seinem Rücken hinüber. Hierauf versprach
ihm der Adjutant auch 1 Friedrichs'dor, wenn er
ihn hinüberschaffe, der Bauer war auch hierzu
ganz willig und ließ ihn aufsitzen. Als nun
der Bauer mit ihm mitten im Graben war,
rief ihm der Kaiser zu „Hör Freund, ich gebe
dir zwei Friedrichs'dor, wenn Du deinen Reuter
in's Wasser fallen läßt.“ Der Adjutant bot ihm
darauf drei, wenn er ihn an's Ufer trüge, der
Kaiser vier, wenn er ihn absetzte; der Adjutant
fünf, wenn er es nicht thäte, und so wurde bei
dieser komischen Versteigerung bis auf 40 Fried-
richs'dor gegangen, wo der Adjutant das höchste
Gebot hatte. „Nun wird mir der Spaß doch
zu theuer!“ rief der Kaiser lachend, und stellte
sein Weiterbießen ein; worauf der Bauer seinen
Reuter an's Land setzte und von ihm 40 Fried-
richs'dor empfing. Dieser harmlose Scherz
kann das ganze Lebensglück des Landmanns
begründen.

Anekdote.

„Ist das Verbum „Schlagen“ thätig oder Leidend?“ fragte ein Dorfschulmeister, die Ruthe schwingend, einen zitternden Schüler. „Für Sie, Herr Lehrer,“ sprach das Kind weinend, „ist's thätig, für mich Leidend.“

Auflösung des Räthfels im letzten Blatt
Trichter.

Waiblingen.

Naturalien-Preise vom 29 Novbr. 1839.

Fruchtgattungen.	P r e i s e.		
	Höchste.	Mittlere	Niederste
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1 Scheffel Kernen . .	— —	— —	— —
„ Dinkel . .	5 30	5 —	4 30
„ Roggen . .	— —	— —	— —
„ Gemischtes	— —	— —	— —
„ Weizen . .	— —	— —	— —
„ Gerste . .	— —	— —	— —
„ Haber . .	3 54	3 30	3 20
Simri Erbsen . .	— —	— —	— —
„ Wicken . .	— —	— —	— —
„ Linsen . .	— —	— —	— —
„ Welschkorn	— —	— —	— —
„ Erdbirn . .	— —	— —	— —

B r o d p r e i s.

1/2 Pfund gutes Kernen-Brod . .	28	kr.
1/2 Pfund gutes schwarzes Brod . .	26	kr.
Der Kreuzer-Weck soll wägen . .	6	Loth.

F l e i s c h = T a r e.

1 Pfund Ochsenfleisch	fr.
1 „ Rindfleisch	6 „
1 „ Kalbfleisch	7 „
1 „ Schweinefleisch	9 „
1 „ Hammelfleisch	4 „

R i c h t e r = P r e i s e.

Winnenden.

Naturalien-Preise vom 28 Novbr. 1839.

Fruchtgattungen.	P r e i s e.		
	Höchste.	Mittlere	Niederste
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1 Scheffel Kernen, .	16	15 4	13 48
„ Dinkel . .	6 42	5 15	4 6
„ Roggen . .	12 16	11 17	10 40
„ Gemischtes	11 44	11 15	10 40
„ Weizen . .	— —	— —	— —
„ Gerste . .	10 80	9 6	8 48
„ Haber . .	3 40	3 30	3 15
Simri Erbsen, .	1 48	1 44	1 36
„ Wicken . .	— 52	— 45	— 40
„ Linsen . .	1 48	1 44	1 36
„ Welschkorn	1 12	1 8	1 4
„ Erdbirn . .	— —	— —	— —

B r o d p r e i s.

1/2 Pfund gutes Kernen-Brod . .	28	kr.
1/2 Pfund gutes schwarzes Brod . .	26	kr.
Der Kreuzerweck soll wägen . .	6	Loth.

F l e i s c h = T a r e.

1 Pfund Ochsenfleisch	fr.
1 „ Rindfleisch	6 „
1 „ Kalbfleisch	7 „
1 „ Schweinefleisch	9 „
1 „ Hammelfleisch	4 „

L i c h t e r = P r e i s e.

1 Pfund gegoffene Lichter	fr.
1 „ gezogene Lichter	fr.
1 „ Seife	fr.